Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 23. Марта 1862. **№ 34.** **Freitag,** den 23. März 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magiſträte.

Ueber das Trübewerden, das Sauerwerden und das Schalwerden des Bieres.

Von Dr. Chr. H. Schmidt.

(Schluß.)

Will man sauer gewordenes Bier auf diese Weise entsäuern, so hebt man ein Quart dieses Bieres aus dem Fasse heraus und setzt demselben nach und nach so viel von der Säure dämpfenden Substanz zu, bis der vorwaltende essigartige Geschmack verschwunden ist, und ein in die Flüssigkeit getauchtes Streifchen blaues Lackmuspapier kaum noch merklich davon geröthet wird. Hat man die zu einem Quart erforderliche Quantität der Säure dämpfenden Substanz einmal ausgemittelt, so läßt sich nun leicht die ganze für das übrige Bier erforderliche Masse darnach berechnen. Sie wird sodann dem Bier auf dem Fasse zugesetzt und gut eingerührt, worauf man das Bier 24—48 Stunden ruhig liegen läßt, wo denn die Entsäuerung geschehen ist.

Ein auf die beschriebene Weise entsäuertes Bier besitzt in diesem Zustande keine der Gesundheit nachtheiligen Eigenschaften, auch ist der Geschmack desselben nicht sehr verändert, jedoch hat die sonstige Haltbarkeit gelitten und es muß bald weggetrunken werden, weil es sonst unrettbar verdirbt.

Unter den oben vorgeschlagenen Entsäuerungsmitteln verdient das kohlensaure Natron den Vorzug vor jedem andern, denn es bindet nicht nur die freie Säure des Bieres, sondern es erzeugt auch mit jener Säure keinen faden oder übeln Geschmack und vermehrt noch außerdem, indem es seine Kohlensäure an das Bier abgiebt, die moussirende Eigenschaft desselben. Es läßt sich auch mit dem besten Erfolge anwenden, um die moussirende Kraft eines im Schalwerden begriffenen Bieres wiederherzustellen. In diesem Falle ist es hinreichend, für jedes Berliner Quart Bier 15 Gran krystallisirtes, kohlensaures Natron in seinem dreifachen Gewichte Wasser zu lösen, dann die Lösung dem Biere zuzusetzen, das Faß recht gut zu verspunden, solches dann ruhig liegen zu lassen, und die vorher gewünschte moussirende Eigenschaft wird nun wieder hergestellt sein. Das Schalwerden des Bieres spricht sich darin aus, daß letzteres seine moussirende Eigenschaft, seinen stechenden Geruch und seinen pikanten Geschmack verloren hat. Diese nachtheiligen Eigenschaften treten vorzüglich ein: wenn das Bier keine zureichende, vollständige Gährung ausgestanden hat; wenn es in schlecht verspundeten Fässern aufbewahrt worden; wenn anhaltende und heftige Gewitter stattfinden und wenn die Atmosphäre des Aufbewahrungsortes mit der warmen Atmosphäre von Außen in Communication steht. Alle diese Wirkungen sind hinreichend, dem Biere seinen geringen Gehalt an Kohlensäure zu entziehen, wo dann das Bier, seines stechenden Geschmackes und seiner moussirenden Eigenschaft beraubt, im schalen Zustande zurückbleibt.

Ein schal gewordenes Bier zu verbessern, gehört mit zu den schwierigsten Aufgaben. Der geheime Medicinalrath Hermbstädt schlägt folgende zwei Mittel vor, die jederzeit einen glücklichen Erfolg gewähren sollen. Sie bestehen in Folgendem: Man setze dem Biere für jedes Berliner Quart ein Quentchen gepulverte Weinsteinsäure und eben so viel zart gepulverte Kreide oder Marmor zu, rühre Alles recht wohl untereinander und lasse nun das Faß gut verspundet 48 Stunden lang ruhig liegen. Die Säure des Weinsteins bemächtigt sich hierbei des Kalkes in der Kreide oder in dem Marmor und treibt die Kohlensäure aus, die sich nun mit dem Biere verbindet und ihm die verlorene moussirende Eigenschaft wieder zurückgiebt. Noch besser als Marmor und Kreide sind gut ausgewaschene und zart gepulverte Austerschalen, die in gleichem Verhältnisse, wie jene, mit der reinen Weinsteinsäure gebraucht werden können.

Außerdem genügt es auch zweitens, um dem Biere die gebildete Essigsäure zu entziehen, demselben bis zur unvollständigen Sättigung kohlensaures Natron zuzusetzen, welches die Säure absorbirt, während sich die Kohlensäure desselben mit dem Biere verbindet und ihm die verlorene moussirende Eigenschaft zurückgiebt.

Professor Prechtl schlägt vor, um ein schal gewordenes Bier zu verbessern, etwas Weizenkörner in das Faß zu werfen und es sodann wieder gut zu verspunden. Es erneuert sich dadurch eine gelinde Gährung, welche dem Biere die fehlende Kohlensäure wieder verschafft. Sauer gewordenes Bier soll man nach folgender Methode zu verbessern versuchen: man bringe einen mit einer langen, rechtwinklig gebogenen Röhre versehenen Blasebalg in die Spundöffnung, so daß die Röhre bis nahe auf den Boden des Fasses reicht, und treibe die Luft durch die Flüssigkeit. Indem diese Luft durch das Bier streicht, beladet sie sich größtentheils mit der Essigsäure und führt dieselbe durch das Spundloch mit davon. Hat man diese Operation so lange fortgesetzt, als die entweichende Luft noch nach Essig riecht, so setzt man dem Biere Zucker oder Stärkesyrup zu, rührt es gut um und überläßt es einer

neuen langsamen Gährung, indem man das Spundloch des voll angefüllten Fasses beinahe verschließt.

Das Schal-, Matt-, Trübwerden, anfangendes Säuerlichwerden des Bieres sind die Begleiter einer unordentlich verlaufenden Gährung, und diese hat häufig in Temperaturverhältnissen, ungünstiger Localität ꝛc., nicht selten aber im Zudünnbrauen, im Verhältnisse zur Lagerzeit, oder in zu warm geführtem Malze, ihren Grund.

Das Mittel, welches hier mitgetheilt wird, und das wir in einer bedeutenden Brauerei auf bayerische Art ausgeführt und gelungen wissen, ist ein höchst einfaches und möglicherweise vielen Brauern schon bekanntes, obschon unseres Wissens öffentlich nicht davon gesprochen oder darüber berichtet wurde.

Ein Faß Bier, das anfängt, die oben angeführten übeln Eigenschaften zu bekommen, wird von seiner Hefe genommen und auf die Hefe eines eben abgezapften Fasses gut erhaltenen Bieres aufgeschüttet. Nach einigen Tagen schon bemerkt man Besserung; ist diese nicht vollständig, so zapft man ab und auf die gute Hefe eines zweiten Fasses und wo nöthig, auf die eines dritten. Auch kann man gute Hefe zweier Fässer zusammenbringen und das dem Verderben nahestehende Bier auf diese aufgeben. In allen Fällen muß aber gesorgt werden, daß das Bier nicht zu lange auf der zweiten Hefe liegen bleibe, da diese nach und nach auch schlecht wird. Man zieht es darum, sobald man sich vom wiederhergestellten guten Ansehen und Geschmack überzeugt hat, in kleinere Bodenfässer und giebt es in baldigen Verbrauch.

Wir wollen uns nicht in eine Nachweisung über die chemische Wirkungsweise der zweiten Hefe einlassen. Wenn die Theorie der Gährung auch wirklich in neuerer Zeit große Fortschritte gemacht hat, so sind wir in unsern Einsichten über diesen difficilen Punkt der organischen Zersetzung doch nur so weit, daß wir sagen können, wir kennen die Hauptlinien des Verlaufs der Gährung; eine Menge Nebeneinflüsse sind noch gar nicht in wissenschaftliche Discussion gekommen.

Einiges jedoch soll hier angedeutet werden. Es scheidet sich auch bei Untergähre (bayrische Gähre) immer Oberhefe aus und diese wird erst durch Luftberührung Unterhefe, d. h. die Untergährung ist begleitet von einer Obergährung. Das Vorhandensein von Obergährhefe disponirt aber den Weingeist, leicht sich zu oxydiren, d. h. Essig zu werden, was bekannt ist, da Obergährbiere sich nie so lange halten, als untergährige. Wenn nun in schon gelagerten Bieren noch Ueberschuß von aufgelöstem, d. h. noch nicht Hefe gewordenem Kleber vorhanden ist und dieser in die Gährung hineingezogen wird, welche immer zuerst Obergährung und namentlich im Fasse leicht Obergährung ist, so wird durch diesen Vorgang von der aufsteigenden, leichteren Hefe (Oberhefe) das Bier trübe und, weil Oberhefe den Alkohol leicht in die Oxydation hineinzieht, sauer, Trübwerden und Sauerwerden gehen daher gewöhnlich Hand in Hand. Untergährige Hefe aber ist im Stande, die Oberhefe in Unterhefe zu verwandeln, und sie bewirkt, daß vor dem ganzen Oxydationsprocesse, der nun vorgeht, der Alkohol der Flüssigkeit geschützt bleibt, indem jener auf den Kleber sich lediglich beschränkt. Daß das Quantitätsverhältniß guter Unterhefe gegen eine bestimmte Biermasse hierbei von Einfluß sei, darf wohl angenommen werden. Und so wäre denn nach diesen wenigen Zügen ein guter corroborirender Einfluß überschüssiger, guter Hefe auf umschlagendes Bier wenigstens nicht unerklärbar. (Aus des Verf. Grundſ. d. Bierbrauerei.)

Angekommene Fremde.

Den 23 März 1862.

Stadt London. Hr. Pfandhalter Rosenthal aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Transehe aus Livland; Hr. Kaufmann Friedmann aus dem Auslande; Hr. Hofrath Dom von Libau.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann Hopf aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Bosse, Hr. Beamter Struck aus Livland; Hr. Fleischermeister Stolz von Wenden.

Der Druck wird gestattet. Riga den 23. März 1862. Censor Dr. C. Kästner.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 21. März 1862.

	pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze - - - -	3	50	—
Hafergrütze - - - - - -	4	40	—
Gerstengrütze - - - - - -	3	3	20
Erbsen - - - - - - - - -		—	—
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl - -	2	40	50
Weizenmehl - - - - - -	4	40	80
Kartoffeln pr. Tschet. -	1	20	40
Butter pr. Pud - - -	10	10	40
Heu „ „ K. - - -		45	55
Stroh „ „ „ - - -		35	40
	per Faden		
Birken-Brennholz - -			—
Birken- und Ellern- -		—	—

Ellern- - - - per Faden	—	—
Fichten- - - - - - - - -	—	—
Grebnen-Brennholz - -	—	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
1/2 Brand -	12	–
2/3 Brand -	15	75
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf - - - - - - - -	—	-
Ausschußhanf - - - - - -	—	—
Paßhanf - - - - - - - -	—	—
„ schwarzer - - - - -	—	—
Tors - - - - - - - - - -	—	—
Drujaner Reinhanf - -	—	—
„ Paßhanf - -	—	—
„ Tors - - - -	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron- - - - - -	42	
„ Wrack- - - - - -	39	
Hofs-Dreiband - - - - -	39	
Livländ. „ - - - - - -	34	
Flachsbede - - - - - - -	—	
Lichttalg, gelber - - - -	—	—
„ weißer - - - -	—	—
Seifentalg - - - - - - - -	—	—
Talglichte per Pud - -	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife - - - - - - - - - -	38	—
Hanföl - - - - - - - - -	—	—
Leinöl - - - - - - - - - -	34	—
Wachs per Pud - - - -	15 1/2	16

per Berkowez von 10 Pud.			
Stangeneisen - - - - -		18	21
Neshinscher Taback - -		—	–
Bettfedern - - - - - - -		60	115
Knochen - - - - - - - -		—	—
Pottasche, blaue - - -		—	—
„ weiße - - -			—
Säeleinsaat per Tonne		—	—
Thurmsaat per Tschet. -		10 1/8	
Schlagsaat 112 ℔ -		—	—
Hanfsaat 108 ℔ - - -		—	—
Weizen à 16 Tscht. -		—	—
Gerste, à 16 „ -		—	—
Roggen à 15 „ -		—	—
Hafer à 20 Garz. -	1	25	40

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$30^1/_{16}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	$33^9/_{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 19.	20.	21.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	97	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	96	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	97	"
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	$86^1/_4$
5 pCt. Reichs Bank-Billete	97	"	"	$96^1/_2$	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 19.	20.	21.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	99	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	$98^1/_2$
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete - - - - - - - -	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -	"	"	"	"	"
	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Bekanntmachungen.

Ein Complex verschiedener Baulichkeiten, ziemlich auf der Grenze der Petersburg-Moskauer Vorstadt gelegen, welcher vorzüglich für eine Fabrik-Anlage, oder private Einquartirungs-Locale zweckmäßig verwandt werden kann, ist aus freier Hand zu verkaufen. Die neue Gas- und Wasserleitung wird daselbst in nächster Nähe vorbeigeführt werden. Nachweis ertheilt die Müllersche Buchdruckerei. 2

Продаются разныя строенія вмѣстѣ расположенныя близъ границы С. Петербургскаго и Московскаго форштатовъ, весьма удобныя для устройства фабрики или отдать въ наемъ подъ воинскія постойныя помѣщенія. Трубы новыхъ водопроводовъ и газоваго освѣщенія будутъ проведены совершенно близко отъ тѣхъ строеній. Ближайшія свѣденія можно получить въ Типографіи Мюллера.

Ein **13jähriger Knabe**, Namens Joseph Franz **Schimkewitz**, hat sich am vorigen Mittwoch von seiner Wohnung entfernt, um zur Kreisschule zu gehen und **ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt**. Bekleidet war derselbe mit einem Paar kalbledernen Stiefeln, schwarzen Manchesterhosen, bunter Sammetweste, grautuchenem Rock und dergleichen Sackrock mit Cocosnußknöpfen und mit schwarzer Tuchmütze. Wer über denselben Nachweis geben kann, wird dringend ersucht, dies gefälligst auf einer der Siegen oder in der Rigaschen Polizei-Verwaltung thun zu wollen.

Ein auf's vollständigste eingerichtetes **photographisches Atelier** ist zu verkaufen. Zu erfragen in der Gouv.-Typographie. 1

Trocknes, arschinlanges **Birken- und Ellern-Brennholz** bester Qualität und **starkes Grähnenholz** wird wohlfeil, auf Verlangen mit Zufuhr, auf dem Holzplatze vor der Vorburg, Ecke der Straße zum Kaiserlichen Garten verkauft.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 34. Riga, Freitag, den 23. März 1862.

Angebote.



Ein in der Nähe Riga's sehr vortheilhaft belegener **Krug**, ist sofort in **Pacht zu vergeben.** Das Nähere bei R. Marschütz & Co. 2

(2 mal 16 Kop.)

Auf dem Gute **Hellenorm** pr. Uddern-Station können

zwei Lehrlinge der Landwirthschaft

vom 1. April c. ab placirt werden. Näheres beim Verwalter Dörr daselbst. 1

(3 mal für 25 Kop.)

Auf dem Gute **Podsem** werden bis zum 23. April c. verkauft:

Wagen und Arbeitspferde, Milchkühe, Schafe und Schweine.

(3 mal für 20 Kop.)

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Da zu Georgi d. J. die seitherige Guts-Verwaltung von **Schloss-Segowold** gewechselt wird, so werden alle Diejenigen, die Anforderungen an dieselbe haben sollten, aufgefordert, sich bei mir im v. Groteschen Hause in der Vorstadt zum 7. April c. zu melden, oder aber am 13. oder 14. April, als spätesten Termin, in Schloß-Segewold, indem später keine Rechnungen angenommen werden.

Riga, am 22. März 1862.

In Vollmacht des Besitzers genannten Gutes:

Alexander v. Grote.

(1 mal für 88 Kop.)

Ueber den Verkauf einer unweit der Alexanderspforte und der St. Petersb. Chaussée in Riga belegenen Besitzlichkeit mit gut erhaltenen Gebäuden und Gärten, Wald, Feldern und Heuschlägen ca. 160 Lofstellen groß — ertheilt Auskunft A. Strauch im Ritterhause in Riga. 3

(3 mal für 1 Rbl. 68 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 34. Пятница, 23. Марта Freitag, 23. März 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей вдовы Доротеи Елисаветы Машинской урожденной Менгельсонъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ и представить свои доказательствахъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Сентября 1862 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 19. Марта 1862 г.

№ 128. 3

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершей вдовы Катерины Доротеи Бергъ урожденной Кикгебенъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, счисо дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Сентября 1862 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 19. Марта 1862 г.

№ 129. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Dorothea Elisabeth Maschinsky geborenen Mengelsohn irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. September 1862 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu melden, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 19. März 1862.

Nr. 128. 3

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Katharina Dorothea Berg geb. Kieckheben, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. September 1862, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 19. März 1862.

Nr. 129. 3

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей
часть оффициальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der Aufseher des Rigaschen Schlosses, Titulairrath Hoffmann, ist am 23. December 1861 zum Ritter des St. Anna-Ordens 3. Classe für musterhaften Dienst Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. März c. ist der Secretair des Lemsalschen Raths, Collegien-Secretair Bandau, auf seine Bitte des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der bisherige Protocollist des Tuckumschen Oberhauptmannsgerichts, Alexander Brock, zum Secretair des Lemsalschen Raths ernannt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Arensburgschen Zollamts vom 1. März 1862 ist Carl Lippe als Canzellist beim Arensburgschen Zollamt angestellt worden.

In Grundlage einer Verfügung desselben Zollamts vom 31. Januar 1862 ist der Canzellist gedachten Zollamts Adam Semaschko auf seine Bitte des Dienstes entlassen worden.

Zufolge Allerhöchst am 26. December 1861 bestätigten Reichsrathsgutachtens ist der Translateur des Arensburgschen Zollamts, Collegien-Registrator Carl Engel, in den erblichen Adelsstand erhoben worden.

Mittelst Verfügung des Pernauschen Zollamts vom 12. März c. ist der Edelmann D. v. Sehrwald bei demselben als Canzelleibeamter angestellt worden.

Mittelst Verfügung vom 26. Februar c. ist der Canzelleibeamte des Pernauschen Zollamts, Gouvernements-Secretair F. Taubenheim, seiner Bitte gemäß, des Dienstes entlassen worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ernst Baron von Mengden auf das im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegene Gut Sinohlen um eine Darlehns-Erhöbung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 12. März 1862. Nr. 348. 1

In Folge Beschlusses der General-Versammlung der Systems-Interessenten wird von der Ober-Direction der Livländischen adeligen Credit-Societät hierdurch bekannt gemacht, daß die Rente für Livländische kündbare Pfandbriefe vom April-Rentenzahlungs-Termin 1862 ab **von 4 auf 4½ Procent** jährlich erhöht worden ist, somit die erhöhete Rentenzahlung von 2¼ Procent halbjährlich im October-Rentenzahlungs-Termin 1862 beginnen wird.

Riga den 19. März 1862. Nr. 383. 1

C. P. Baron Krüdener, Oberdirector.

F. Baron v. Tiesenhausen, Aelterer Secretair.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt Ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von den zum Bauernstande gehörigen Eigenthümern der im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehört habenden beiden Gesinden Ungurkurl, Jahn Danz und Ans Dunz hierselbst nachgesucht worden ist, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß besagter Jahn Danz sein Miteigenthumsrecht an den beiden Gesinden Ungurkurl, groß 33 Thaler 17 Groschen, sowie die zu diesen Gesinden gehörigen, von dem Rujen-Großhofschen Hofes-Ollewalde abgetheilten zwei Waldstücke groß 30 Lofstellen und dem von diesen Gesinden untrennbaren eisernen Inventarium bestehend in 4 Pferden, 12 Stück Rindvieh und 24 Lof Sommersaat, sowie den sonstigen Appertinentien und Zubehör, auf den Ans Dunz in der Weise völlig überträgt, daß derselbe die auf die besagten Grundstücke ingrossirten Posten und zwar:

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank	1950 R.
2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof	950 R.
in Summa	2900 R.

als eigene Schuld übernimmt und gleicherweise für sämmtliche durch den am 11. Decbr. 1853 in Gemeinschaft mit dem Jahn Danz abgeschlossenen Kaufcontract bezeichneten Verpflichtungen nunmehr allein verhaftet bleibt, — als hat das Rigasche Kreisgericht diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an die genannten Grundstücke Ungurkurl cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen machen oder gegen die gesetzliche Entäußerung des Eigenthumsrechts etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb drei Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte zu melden, solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, sie zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf solcher Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die bezeichneten Grundstücke nebst allem Zubehör dem Anz Dunz zum alleinigen erblichen Eigenthume zugesprochen werden sollen. Wonach ein, Jeder den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wolmar, den 6. September 1861. Nr. 1291.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Werro werden mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an den außer einigen geringfügigen Mobiliar-Effecten aus dem in der Stadt Werro sub Nr. 32 belegenen Hause von Holz sammt Appertinentien bestehenden Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung einer Wittwe, kinderlos im Jahre 1861 verstorbenen, zur Werrohofschen Bauergemeinde angeschriebenen Karl Wisse als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato bei diesem Rathe gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der Proclamsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Werro-Rathhaus, den 21. Februar 1862.

Nr. 191. 3

Torge.

Der Theaterbau-Comité fordert hiermit Diejenigen auf, welche die im neuen Theatergebäude auszuführenden **Glaserarbeiten** übernehmen wollen, am Dienstag den 3. April d. J. um 1 Uhr Mittags im Büreau des Comités, Wallgasse, Haus Maler Karing, Nr. 15, ihre Forderungen schriftlich einzureichen, zuvor aber die Contract-Bedingungen und Arbeitsbeschreibung im gedachten Büreau, woselbst dieselben täglich, mit Ausnahme der Sonntage von 10 bis 12 Uhr ausgelegt werden sollen, einzusehen und die erforderlichen Saloggen zu bestellen.

Riga, den 22. März 1862.

Präses: A. H. Hollander.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von 141 Kubikfaden Granitsteine zur Remontirung der chaussirten Straßen in der Umgebung der Stadt übernehmen wollen, — werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22., 27. und 29. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. März 1862.

Nr. 262. 1

Лица желающія принять на себя поставку 141 куб. саж. гранитнаго камня, потребнаго для ремонта шоссированныхъ улицъ въ окрестности города, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 22., 27. и 29. сего Марта съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій до сихъ торговъ касающихся.

Г. Рига, Марта 16. дня 1862 года.

Нум. 262. 1

* * *

Diejenigen, welche den Abbruch des an der Karlsschleuse befindlichen Schleusenhauses nebst Appertinentien übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 29. März d. J. anberaumten Ausbotstermine, um 1 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihres Meistbots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus den 13. März 1862.

Nr. 261. 2

Лица, желающія принять на себя сломку шлюзнаго дома съ принадлежностями состоящаго у Карловской шлюзы, приглашаются симъ, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы къ торгу 29. сего Марта, въ часъ по полудни, для объявленія о требуемой ими наименьшей цѣнѣ, заранѣе же явиться тѣмъ лицамъ въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Г. Рига-Ратгаузъ Марта 13. дня 1862 г.

№ 261. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das allhier sub Nr. 78 belegene hölzerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien öffentlich versteigert und dazu der Torg am 16. und der Peretorg am 19. April d. J. in dieser Behörde abgehalten werden soll. Die Einsichtnahme in die Subhastationsbedingungen kann Montags und Donnerstags Vormittags von 12 bis 2 Uhr in der hiesigen Rathscanzelei geschehen.

Fellin-Rathhaus, am 8. März 1862.

Nr. 275. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das auf den Namen des verstorbenen Handlungs-Commis Christian Michelson verschriebene, hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 147a belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien nach Antrag der Erben öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 27. April 1862 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, den 20. Januar 1862.

Nr. 94. 1

Auction.

Von Einem Kaiserlichen 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß auf der Ranzenschen Hoflage Duckershof am 18. April c. und den darauf folgenden Tagen aus dem Nachlaß des verstorbenen Arrendators Johann Apping circa 70 Stück Rindvieh, 20 Schaafe, 10 Pferde, 3 große kupferne Kessel, Equipagen und Pferdegeschirre, Meubles, 1 Klavier, Ackergeräthe, Budenwaaren und verschiedene andere zur Wirthschaft und zum Haushalt gehörige Gegenstände gegen Zahlung meistbietlich versteigert werden sollen.

Metzküll, am 8. März 1862. Nr. 267. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе претензіи вдовы Генералъ-Лейтенанта Анны Горихвастовой по заемному письму въ 1300 руб. съ процентами и на пополненіе казенныхъ взысканій, будетъ вновь продаваться, съ публичныхъ торговъ, недвижимое имѣніе Весьегонскаго мѣщанина Василія Степанова Колмакова, состоящее Новгородской губерніи, Бѣлозерскаго уѣзда, 2. стана, Вадбальской волости, заключащееся въ землѣ при деревнѣ Даниловѣ, а поразмежеванію подъ названіемъ дер. Ивановской и пустоши Жидслевой, всего удобной и неудобной 381 дес. 1200 саж., въ томъ числѣ лѣсу 362 дес. 1662 саж., и пашни 10 дес. 2300 саж., въ деревнѣ Ивановской находится ветхое крестьянское строеніе: земля эта состоитъ въ единственномъ владѣніи Колмакова оцѣнена со строеніемъ въ 2196 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 2. Іюля 1862 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

8. Февраля 1862 года. № 919. 1

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Förderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ernst Rudolph Buwan, Beata Susanne Harmsen, Sophia Helena Anna Wilcken, Timofei Iwanow Worobjew, Dorothea Eichhorn, Albert Kogge, Adam Franzow Tschetschot, Carl Wilhelm Friedrichson, Otto Carl Lüderwald, Anna Friederike Berg, Ameljan Trafimow Jewaschtschikow nebst Familie, Adolph Daniel Ernst Bandelowsky, Gotthard Ernst Finsky, Leib Itzko Meerowitsch Hein, Agafja Saweljewa, Adelheid Gottlieb Wagentrotz, Michel Wulffowitsch Meyeroch, Ernst Friedrich Silling, Ewa Wilkiewsky nebst Kind, Christoph Teichmann,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**